

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A33 von der A1 (nördlich Osnabrück) bis zur A33/B51n (OU Belm) von Bau-km 39+990 bis Bau-km 49+430

I.

Der regionale Geschäftsbereich Osnabrück der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht nach § 3b Absatz 1 UVPG (in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung, § 74 Absatz 2 UVPG i.d.F. G v. 20.07.2017) i.V m. Nr. 14.3 „Bau einer Autobahn“ der Liste uvp-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der geplante Streckenabschnitt der A33 befindet sich nordöstlich der kreisfreien Stadt Osnabrück und bildet den Lückenschluss zwischen der A1 im Norden und dem derzeit vorhandenen Streckenende in Höhe der Gemeinde Belm; er beginnt mit Baukilometer 39+990 an der A1 (nördlich Osnabrück) und endet mit Baukilometer 49+430 westlich der Gemeinde Belm mit dem Anschluss an die B 51n (OU Belm). Die Gesamtlänge beträgt ohne Anschlussrampen und Überführungs- oder Verteilerfahrbahnen etwa 9,5 Kilometer. Der Trassenverlauf führt durch die Gebiete der Stadt Bramsche sowie der Gemeinden Wallenhorst und Belm und tangiert nördlich die Stadt Osnabrück.

Die Fernautobahn A33 wird als anbaufreie, zweibahnige Straße mit planfreien und teilplanfreien Knotenpunkten außerhalb und innerhalb bebauter Gebiete eingestuft. Die Nutzung ist ausschließlich dem schnellen Kfz-Verkehr vorbehalten. Die Trassierung in Lage und Höhe wurde so gewählt, dass außer in den Bereichen der planfreien Knotenpunkte am Bauanfang und -ende in der Regel keine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich ist. Als maßgebend gilt somit eine Richtgeschwindigkeit von 130 km/h. Da es in Teilbereichen zu Unterschreitungen der erforderlichen Haltesichtweiten kommt, wird in den entsprechenden Abschnitten eine Geschwindigkeitsbeschränkung bei Nässe erforderlich.

Aufgrund der durch den Neubau der A33 erwarteten Entlastung der B68 wird diese Bundesstraße zwischen der A1 (AS Osnabrück-Nord) und der A30 (AS Osnabrück-Nahne) zur Landesstraße abgestuft. Vier kommunale Verbindungswege, Barenauer Weg und Vor dem Bruch, beides Gemeindestraßen, sowie der Kohkamp und Hinter dem Felde werden über die Neubaustrecke geführt. Die querenden klassifizierten Straßen (Landesstraße Nr. 109 und Kreisstraßen Nr. 342 und Nr. 316) sowie die kommunalen Verbindungswege An der Ruller Flut und Eschkötterweg werden unterführt.

Die Antragstrasse quert von Baukilometer 40+026 bis Baukilometer 42+214 das FFH-Gebiet DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“.

Unvermeidliche Zerschneidungswirkungen sollen durch zwei Grünbrücken und drei Faunabrücken sowie vier weitere Faunapassagen (zwei Überführungsbauwerke und zwei Unterquerungen) gemindert werden. Zusätzlich sind entlang der Neubaustrecke abschnittsweise zahlreiche Kollisions- und Irritationsschutzeinrichtungen (Zäune/Wände) geplant.

Für die gewählte Linie, die nach Darstellung in den Planunterlagen ohne zumutbare Alternative ist, kann nach den vorgelegten Untersuchungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ nicht ausgeschlossen werden, wobei eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 91 EO* (Erlen-Eschen-Auwald) in Folge direkter Überbauung, Waldanschnitt sowie Vorhaben bedingter Stickstoffdepositionen entsprechend einer flächenhaften Beeinträchtigung von ca. 14.500 m² für das

genannte FFH-Gebiet bilanziert ist. Das Projekt kann somit nur im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden, wofür resultierend aus der Betroffenheit eines prioritären Lebensraumtyps in dem laufenden Verfahren eine Stellungnahme der EU-Kommission nach § 34 Absatz 4 BNatSchG eingeholt werden wird.

Die Planung wirkt sich mit Inanspruchnahmen für den Straßenbau und entlang der Trasse in der Gemeinde Belm (Gemarkung Powe), der Gemeinde Wallenhorst (Rulle, Wallenhorst), der Stadt Bramsche (Schleptrup) und der Stadt Osnabrück (Schinkel) aus.

Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Trassenbereiches werden Flächen in der Gemeinde Belm (Gemarkungen Icker, Powe, Vehrte), der Stadt Bramsche (Achmer, Engter, Evinghausen, Schleptrup), der Stadt Osnabrück (Gretesch, Haste, Schinkel) sowie der Gemeinde Wallenhorst (Lechtingen, Rulle, Wallenhorst) in Anspruch genommen.

Verkehrslärmzuwächse infolge der Baumaßnahme ergeben sich nach der zu Grunde gelegten Verkehrsprognose in Bereichen der Städte Osnabrück und Georgsmarienhütte an der bestehenden A33 und in Bereichen der Stadt Bramsche entlang der B218.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht mit
 - Anlage 1 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenstellung über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - Anlage 2 Protokoll NLWKN/NLStBV, Messbarkeit der Verschlechterung in Gewässern bei stofflichen Nachweisen für die Regenwasserbehandlung
- Unterlage 2 Übersichtskarte
- Unterlage 3 Übersichtslageplan
- Unterlage 4 Übersichtshöhenpläne
- Unterlage 5 Lagepläne
- Unterlage 6 Höhenpläne
- Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
 - 7.1 Übersichtslageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
 - 7.2 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
- Unterlage 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - 9.1 Maßnahmenübersichtskarte
 - 9.2 Maßnahmenübersichtsplan
 - 9.3 Maßnahmenplan
 - 9.4 Maßnahmenblätter
 - 9.5 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 10 Grunderwerb
 - 10.1 Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)
 - 10.2 Grunderwerbsplan (Übersichtslageplan) und Grunderwerbspläne
- 11 Regelungsverzeichnis
- 12 Widmung/Umstufung/Einziehung
- 14 Straßenquerschnitt
- 16 Besitzstandskarten
- 17 Immissionstechnische Untersuchungen
- 18 Wassertechnische Untersuchungen
- 19 Umweltfachliche Untersuchungen
 - 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Erläuterungsbericht
 - 19.1.2 Bestandsübersicht
 - 19.1.3 Bestands- und Konfliktplan
 - 19.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - 19.3 FFH-Verträglichkeitsprüfungen
 - 19.4 Faunistische Untersuchungen 2010-2014

- 19.5 Ermittlung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages in zwei FFH-Gebiete im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der A 33 nördlich von Osnabrück
- 20 Geotechnische Untersuchungen
- 21.1 Varianten bzw. Alternativenbetrachtungen und Wahl der Linie
- 22.1 Verkehrsuntersuchung

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

26.10.2020 bis zum 25.11.2020 (einschließlich)

auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> und dort unter dem Titel „Neubau der A33 von der A1 (nördlich Osnabrück) bis zur A33/B51n (OU Belm)“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in **elektronischer** Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als **zusätzliches** Informationsangebot in der Zeit vom

vom	bis	in der
26.10.2020	25.11.2020	Gemeinde Belm, Zimmer 41, Marktring 13, 49191 Belm

während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	von	bis		von	bis
Montag	8.30	12.00	und		
Dienstag	8.30	12.00	und		
Mittwoch	8.30	12.00	und	15.30	18.00
Donnerstag	8.30	12.00	und		
Freitag	8.30	12.00	und		

Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) ist das Rathaus geschlossen. Die Einsicht kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann **telefonisch** unter der Nummer **05406/505-47** oder unter der E-Mail-Adresse wittefeld@belm.de vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des v. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.“

Maßgeblich ist der Inhalt der Auslegung im Internet. Darüber hinaus nimmt die NLStBV auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die NLStBV per Mail an poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **03.02.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der Auslegungsgemeinden, die sind Städte Bramsche,

Osnabrück und Georgsmarienhütte sowie die Gemeinden Belm und Wallenhorst oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem **26.10.2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Absatz 4 UVPG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 9a Absatz 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG). Zugleich tritt die Anbaubeschränkung bzw. das Anbauverbot nach § 9 FStrG in Kraft.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.belm.de eingesehen werden.

Gemeinde Belm
Postfach 11 31
49187 Belm

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister


Unterschrift
Viktor Hermeier